

**M 1/01-112**

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Alfred Reiter und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 18.06.2001 nach amtswegiger Einleitung des Verfahrens einstimmig beschlossen:

### **I. Spruch**

Gemäß § 33 Abs 4 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl Nr. I 100/1997 idF BGBl I Nr. 32/2001 (TKG) in Verbindung mit § 111 Z 5 TKG wird festgestellt, dass die Telekom Austria AG

- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes,
- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes sowie
- auf dem nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen

marktbeherrschend im Sinne des TKG ist.

## II. Begründung

### 1 Festgestellter Sachverhalt

#### 1.1 Amtswegige Einleitung des Verfahrens

In ihrer Sitzung am 20.12.2000 leitete die Telekom-Control-Kommission von Amts wegen mit Beschluss ein Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung gemäß § 33 Abs 4 TKG ein und beschloss, zur Erhebung der Marktgegebenheiten die auf den jeweiligen Märkten tätigen Unternehmen um die entsprechenden Auskünfte zu ersuchen. Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission richtete daher die Telekom-Control GmbH mit Schreiben vom 10.01.2001 die von der Telekom-Control-Kommission formulierten Fragen an die betroffenen Betreiber (ON 2/1-2/35, 3/1-3/38, 4/1-4/48, 5/1-5/3, 6/1-6/3).

Die von der Telekom-Control-Kommission formulierten Fragen an die betroffenen Unternehmen (ON 2/1-2/35, 3/1-3/38, 4/1-4/48, 5/1-5/3, 6/1-6/3) wurden von allen Unternehmen beantwortet (ON 1/2, 2/2, 3/8, 4/8-4/9, 5/5, 5/10, 5/11, 6/8, 7/3, 8/3, 8/5-8/6, 9/3, 10/6, 10/8, 11/7, 12/2, 12/6, 13/3, 14/2, 15/8, 16/7, 16/9, 16/13, 16/15, 16/22, 16/26, 17/3, 18/5-18/6, 19/5, 20/5-20/6, 21/3, 22/2, 23/3, 23/5, 23/7, 24/2, 25/2, 25/4, 26/2, 27/3, 27/6, 28/4, 29/2, 30/2, 31/2, 32/4, 33/4, 34/4-34/5, 35/2, 35/5, 36/2, 36/4, 36/6, 37/2, 38/4, 38/7, 39/4, 40/2, 40/8, 41/2, 42/2, 43/2, 44/3, 45/2, 46/2, 47/2, 48/4, 48/7, 48/9, 49/3, 49/5, 50/2, 51/2, 52/2, 52/4, 52/7, 52/9, 52/12, 53/10, 53/14, 54/9, 55/5, 56/2, 57/3, 57/5, 57/7, 57/9, 58/6, 58/10, 59/4, 60/5, 60/7, 61/3, 62/3, 63/2, 64/2, 65/4, 66/3, 67/2, 68/4, 69/8, 70/3, 71/4, 72/3, 73/2, 73/5, 74/2, 75/2, 75/6, 76/2, 76/4, 76/6, 77/2, 78/2, 79/2, 80/6, 81/3, 81/5, 82/6, 82/8, 82/10, 82/12, 83/4, 84/4, 85/6, 85/7, 86/8, 87/4, 87/7, 87/9, 87/12, 88/2, 88/5, 88/6, 88/8, 89/4, 89/6, 90/4, 90/8, 90/9, 91/2, 92/2, 92/5, 93/2, 94/2, 95/5, 95/8, 96/2, 97/5-97/6, 98/2, 98/4). Zur näheren Klärung der bekannt gegebenen Zahlen, insbesondere zur Berichtigung von Fehlern, wurden von einigen Unternehmen weitere Auskünfte erteilt (ON 3/3-3/7, 4/2-4/7, 5/2-5/4, 5/7, 6/2-6/7, 7/2, 8/2, 8/4, 9/2, 9/4, 10/2-10/5, 11/2-11/6, 11/8-11/10, 12/5, 13/2, 15/2-15/6, 15/9, 16/2-16/6, 16/8, 16/11-16/12, 16/16-16/18, 16/21, 17/2, 18/2-18/4, 19/2-19/4, 20/2-20/4, 21/2, 23/2, 23/4, 23/6, 25/3, 27/2, 27/4-27/5, 28/2-28/3, 29/3-29/4, 32/2-32/3, 33/2-33/3, 34/2-34/3, 35/3, 36/3, 36/5, 38/2-38/3, 38/6, 39/3, 40/3-40/7, 46/3, 47/3, 48/3, 48/6, 49/4, 52/3, 52/6, 53/6-53/9, 53/11-53/13, 54/2-54/3, 54/5, 54/10-54/11, 55/2-55/4, 57/2, 57/4, 57/6, 58/2-58/4, 58/7-58/8, 59/2-59/3, 60/3-60/4, 60/6, 61/2, 62/2, 66/2, 68/2, 68/3, 69/2-69/6, 69/9, 70/2, 70/4-70/6, 71/2-71/3, 72/2, 73/3-73/4, 75/3-75/5, 76/3, 76/5, 78/3, 80/4-80/5, 80/7, 81/2, 81/4, 82/2-82/5, 82/7, 82/9, 83/2-83/3, 83/5, 84/3, 85/2-85/4, 86/2-86/5, 86/7, 86/9, 87/2-87/3, 87/5-87/6, 87/10-87/11, 88/3-88/4, 88/7, 88/9, 88/10, 89/2-89/3, 89/8, 90/2-90/3, 90/5, 90/7, 92/3-92/4, 93/3, 95/2-95/4, 97/2-97/4, 97/7, 98/3).

In ihrer Sitzung am 7.05.2001 fasste die Telekom-Control-Kommission Beschluss über das Ergebnis der Beweisaufnahme (ON 100/8). Mit Schreiben vom 8.05.2001 teilte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission den Verfahrensparteien (Telekom Austria AG, Mobilkom Austria AG & Co KG und max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, Schreiben ON 52/13, 57/11 und ON 88/11) sowie den Gesellschaften Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH und UTA Telekom AG (Schreiben ON 16/27, ON 82/13 und ON 92/6) die Ergebnisse der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs 3 AVG mit und räumte ihnen die Gelegenheit ein, binnen 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen.

Mit gleichem Schreiben wurden die Mobilfunknetzbetreiber Mobilkom AG & Co KG (kurz „Mobilkom“), max.mobil. Telekommunikation Service GmbH (kurz „max.mobil.“), Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (kurz „Connect“) und tele.ring Telekom Service GmbH (kurz „tele.ring“) zu einer Anhörung am 18.05.2001 betreffend die

Rahmenbedingungen künftiger Regulierung am Zusammenschaltungsmarkt geladen. Zur Anhörung am 18.05.2001 erschienen Mobilkom, max.mobil. und tele.ring und erstatteten entsprechendes Vorbringen (vgl Niederschrift ON 100/9, Präsentation der Mobilkom ON 101/1, Präsentation der max.mobil. ON 101/2). Bei der Sitzung der Telekom-Control-Kommission am 1.06.2001 wurde die Connect angehört (vgl Niederschrift ON 100/10).

Von der Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, haben die Gesellschaften Telekom Austria AG (ON 105), Mobilkom (ON 107), max.mobil. (ON 108, und vom 31.05.2001, ON 108/1) und tele.ring (ON 106) Gebrauch gemacht.

## **1.2 Allgemeines zum Telekommunikationsmarkt**

Im Verlauf des Jahres 2000 haben folgende Unternehmen die genannten Telekommunikationsdienste erbracht:

### **1.2.1 Öffentlicher Sprachtelefondienst im Festnetz**

01051 Telecom GmbH  
3 U Telekommunikation Aktiengesellschaft  
AIR PAGE Telekommunikation GmbH  
Alltrade Informationstechnologie GmbH  
Associated Communications Deutschland GmbH  
Atel Telecommunication GmbH  
AUCS Communications Services GmbH  
BroadNet Austria GmbH  
Callino Gesellschaft für Telekommunikationsdienste GmbH  
Carrier1 International GmbH  
Signal Global Communications Austria GmbH  
Citykom Austria Telekommunikation AG  
COLT Telecom Austria GmbH  
Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH  
Crowley Data L.L.C.  
CyberTron mit 1066 Telekom GmbH  
CyberTron Telecard GmbH  
CyberTron Telekom AG  
Econophone GmbH  
Energis (Switzerland) AG  
European Telecom International AG  
FaciliCom International GmbH  
GENERAL DIRECT Telecommunication & Service GmbH  
GHS GLOBAL HOME SYSTEM Telekommunikation AG  
Global One Telekommunikationsdienste Gesellschaft m.b.H.  
Global TeleSystems (Austria) GmbH [*vormals GTS Access Services (Vienna) GmbH*]  
IDT Austria GmbH  
Informations-Technologie Austria GmbH  
Intelli Telecom Dienstleistungs GmbH  
Interline Telekommunikations GmbH  
Kabelsignal Rundfunk - Vermittlungsanlagen Aktiengesellschaft  
KPN Eurovoice B.V.  
LIWEST Kabelmedien GmbH  
master-talk Austria Telekom Service GmbH  
max.mobil. Telekommunikation Service GmbH  
MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.  
MCN Millennium Communication Network AG  
Mobilkom Austria AG, *jetzt Mobilkom Austria Aktiengesellschaft & Co KG*

Multikom Austria Telekom GmbH  
NETnet Telekommunikation GmbH  
NETWAY Aktiengesellschaft für Internet-Applikationen  
Nextra Telekom GmbH  
Pacific Gateway Exchange (UK) Ltd  
PrimeTEC Telekommunikations GmbH  
Primus Telecommunications GmbH  
Priority Wireless Telecommunications GmbH  
Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H.  
Red Cube Telecom AG  
RSL COM Austria AG  
Salzburg.at Internetservice GmbH  
Stadtwerke Feldkirch  
Star Telecommunications GmbH  
Startec Global Communications U.K. Ltd.  
Storm Telecommunications Limited  
TC TELECOM GmbH  
tele.ring Telekom Service GmbH  
Tele2 Telecommunication Services GmbH  
TeleCom-Info-Service GmbH  
TELEforum Telekommunikations GmbH  
Teleglobe GmbH  
Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.  
Telekom Austria AG (kurz „TA“)  
TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH  
Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH  
Telia International Carrier Austria GmbH [*vormals Telia Telecommunication Services GmbH*]  
UTA Telekom AG  
Vianet Telekommunikations AG  
Viatel Austria Ltd.  
Vocalis Telekom-Dienste GmbH  
Vorarlberger Kraftwerke AG  
Well. COM Datahighway Burgenland GmbH

#### 1.2.2 Öffentliches Anbieten von Mietleitungen

AllgäuKom GmbH & Co Telekommunikations KG  
Alltrade Informationstechnologie GmbH  
Atel Telecommunication GmbH  
BroadNet Austria GmbH  
Callino Gesellschaft für Telekommunikationsdienste GmbH  
Central European Communications Network GmbH  
Citykom Austria Telekommunikation AG  
COLT Telecom Austria GmbH  
Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH  
CyberTron Telecard GmbH  
CyberTron Telekom AG  
Elektrizitätswerk Wels AG  
Energis (Switzerland) AG  
Energis 24 GmbH  
European Telecom International AG  
EuroRings Infrastruktur Telecom GmbH  
EVN AG  
FaciliCom International GmbH  
Feratel Media Technologies AG  
FirstMark Carrier Services GmbH

FirstMark Communications GmbH  
GENERAL DIRECT Telecommunication & Service GmbH  
Global Metro Network GmbH  
Global One Telekommunikationsdienste Gesellschaft m.b.H.  
Grazer Stadtwerke AG  
Global TeleSystems (Austria) GmbH [*vormals GTS Access Services (Vienna) GmbH*]  
GTS Network (Ireland) Ltd.  
i-21 Future Communication GmbH  
Infigate GmbH  
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
Interline Telekommunikations GmbH  
Kabelsignal Rundfunk - Vermittlungsanlagen Aktiengesellschaft  
Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG  
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG  
LIWEST Kabelmedien GmbH  
max.mobil. Telekommunikation Service GmbH  
MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.  
MCN Millennium Communication Network AG  
Memorex Telex Communications  
Metromedia Fiber Network Services GmbH  
Multikom Austria Telekom GmbH  
NETWAY Aktiengesellschaft für Internet-Applikationen  
Oberösterreichische Ferngas AG  
OMV Aktiengesellschaft  
OMV Cogeneration GmbH  
Primus Telecommunications GmbH  
Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H.  
Red Cube Telecom AG  
Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (*jetzt Salzburg AG*)  
Salzburger Stadtwerke AG (*jetzt Salzburg AG*)  
Stadtwerke Feldkirch  
Stadtwerke Kapfenberg  
Stadtwerke Klagenfurt  
tele.ring Telekom Service GmbH  
Tele2 Telecommunication Services GmbH  
TELEforum Telekommunikations GmbH  
Teleglobe GmbH  
Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.  
Telekom Austria AG  
TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH  
Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH  
Telia International Carrier Austria GmbH (*vormals Telia Telecommunication Services GmbH*)  
UTA Telekom AG  
Vocalis Telekom-Dienste GmbH  
Vorarlberger Kraftwerke AG  
Well. COM Datahighway Burgenland GmbH  
WIENSTROM GmbH

### 1.2.3 Nationaler Markt für Zusammenschaltung

01051 Telecom GmbH  
3 U Telekommunikation Aktiengesellschaft  
AIR PAGE Telekommunikation GmbH  
AllgäuKom GmbH & Co Telekommunikations KG  
Alltrade Informationstechnologie GmbH  
Associated Communications Deutschland GmbH

Atel Telecommunication GmbH  
AUCS Communications Services GmbH  
BroadNet Austria GmbH  
Callino Gesellschaft für Telekommunikationsdienste GmbH  
Carrier1 International GmbH  
Central European Communications Network GmbH  
Signal Global Communications Austria GmbH  
Citykom Austria Telekommunikation AG  
COLT Telecom Austria GmbH  
Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH  
Crowley Data L.L.C.  
CyberTron mit 1066 Telekom GmbH  
CyberTron Telecard GmbH  
CyberTron Telekom AG  
Econophone GmbH  
Elektrizitätswerk Wels AG  
Energis (Switzerland) AG  
Energis 24 GmbH  
European Telecom International AG  
EuroRings Infrastruktur Telecom GmbH  
EVN AG  
FaciliCom International GmbH  
Feratel Media Technologies AG  
FirstMark Carrier Services GmbH  
FirstMark Communications GmbH  
GENERAL DIRECT Telecommunication & Service GmbH  
GHS GLOBAL HOME SYSTEM Telekommunikation AG  
Global Metro Network GmbH  
Global One Telekommunikationsdienste Gesellschaft m.b.H.  
Global TeleSystems (Austria) GmbH [*vormals GTS Access Services (Vienna) GmbH*]  
Grazer Stadtwerke AG  
GTS Network (Ireland) Ltd.  
i-21 Future Communication GmbH  
IDT Austria GmbH  
Infigate GmbH  
Informations-Technologie Austria GmbH  
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
Intelli Telecom Dienstleistungs GmbH  
Interline Telekommunikations GmbH  
Kabelsignal Rundfunk - Vermittlungsanlagen Aktiengesellschaft  
Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG  
KPN Eurovoice B.V.  
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG  
LIWEST Kabelmedien GmbH  
master-talk Austria Telekom Service GmbH  
max.mobil. Telekommunikation Service GmbH  
MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.  
MCN Millennium Communication Network AG  
Memorex Telex Communications  
Metromedia Fiber Network Services GmbH  
Mobilkom Austria AG, *jetzt Mobilkom Austria Aktiengesellschaft & Co KG*  
Multikom Austria Telekom GmbH  
NETnet Telekommunikation GmbH  
NETWAY Aktiengesellschaft für Internet-Applikationen  
Nextra Telekom GmbH  
Oberösterreichische Ferngas AG

OMV Aktiengesellschaft  
OMV Cogeneration GmbH  
Pacific Gateway Exchange (UK) Ltd  
PrimeTEC Telekommunikations GmbH  
Primus Telecommunications GmbH  
Priority Wireless Telecommunications GmbH  
Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H.  
Red Cube Telecom AG  
RSL COM Austria AG  
Salzburg.at Internetservice GmbH  
Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (*jetzt Salzburg AG*)  
Salzburger Stadtwerke AG (*jetzt Salzburg AG*)  
Stadtwerke Feldkirch  
Stadtwerke Kapfenberg  
Stadtwerke Klagenfurt AG  
Star Telecommunications GmbH  
Startec Global Communications U.K. Ltd.  
Storm Telecommunications Limited  
TC TELECOM GmbH  
tele.ring Telekom Service GmbH  
Tele2 Telecommunication Services GmbH  
TeleCom-Info-Service GmbH  
TELEforum Telekommunikations GmbH  
Teleglobe GmbH  
Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.  
Telekom Austria AG (kurz „TA“)  
TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH  
Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH  
Telia International Carrier Austria GmbH (*vormals Telia Telecommunication Services GmbH*)  
UTA Telekom AG  
Vianet Telekommunikations AG  
Viatel Austria Ltd.  
Vocalis Telekom-Dienste GmbH  
Vorarlberger Kraftwerke AG  
Well. COM Datahighway Burgenland GmbH  
WIENSTROM GmbH

Beweismittel: schriftliche Beantwortungen der von der Telekom-Control GmbH an die oben genannten Unternehmen ergangenen Schreiben für den Zeitraum Januar bis Dezember 2000 (ON 1/2, 2/2, 3/8, 4/8-4/9, 5/5, 5/10, 5/11, 6/8, 7/3, 8/3, 8/5-8/6, 9/3, 10/6, 10/8, 11/7, 12/2, 12/6, 13/3, 14/2, 15/8, 16/7, 16/9, 16/13, 16/15, 16/22, 17/3, 18/5-18/6, 19/5, 20/5-20/6, 21/3, 22/2, 23/3, 23/5, 23/7, 24/2, 25/2, 25/4, 26/2, 27/3, 27/6, 28/4, 29/2, 30/2, 31/2, 32/4, 33/4, 34/4-34/5, 35/2, 35/5, 36/2, 36/4, 36/6, 37/2, 38/4, 38/7, 39/4, 40/2, 40/8, 41/2, 42/2, 43/2, 44/3, 45/2, 46/2, 47/2, 48/4, 48/7, 48/9, 49/3, 49/5, 50/2, 51/2, 52/2, 52/4, 52/7, 52/9, 53/10, 53/14, 54/9, 55/5, 56/2, 57/3, 57/5, 57/7, 58/6, 58/10, 59/4, 60/5, 60/7, 61/3, 62/3, 63/2, 64/2, 65/4, 66/3, 67/2, 68/4, 69/8, 70/3, 71/4, 72/3, 73/2, 73/5, 74/2, 75/2, 75/6, 76/2, 76/4, 76/6, 77/2, 78/2, 79/2, 80/6, 81/3, 81/5, 82/6, 82/8, 82/10, 82/12, 83/4, 84/4, 85/6, 85/7, 86/8, 87/4, 87/7, 87/9, 87/12, 88/2, 88/5, 88/6, 88/8, 89/4, 89/6, 90/4, 90/8, 90/9, 91/2, 92/2, 92/5, 93/2, 94/2, 95/5, 95/8, 96/2, 97/5-97/6, 98/2, 98/4), Aktenvermerke über Gespräche mit Auskunftspersonen der relevanten Telekommunikationsunternehmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2000 (ON 3/3-3/7, 4/2-4/7, 5/2-5/4, 5/7, 6/2-6/7, 7/2, 8/2, 8/4, 9/2, 9/4, 10/2-10/5, 11/2-11/6, 11/8-11/10, 12/5, 13/2, 15/2-15/6, 15/9, 16/2-16/6, 16/8, 16/11-16/12, 16/16-16/18, 16/21, 17/2, 18/2-18/4, 19/2-19/4, 20/2-20/4, 21/2, 23/2, 23/4, 23/6, 25/3, 27/2, 27/4-27/5, 28/2-28/3, 29/3-29/4, 32/2-32/3, 33/2-33/3, 34/2-34/3, 35/3, 36/3, 36/5, 38/2-38/3, 38/6, 39/3, 40/3-40/7, 46/3, 47/3, 48/3, 48/6, 49/4, 52/3, 52/6, 53/6-53/9, 53/11-53/13, 54/2-54/3, 54/5, 54/10-54/11, 55/2-55/4, 57/2, 57/4, 57/6, 58/2-58/4, 58/7-58/8, 59/2-59/3, 60/3-60/4,

60/6, 61/2, 62/2, 66/2, 68/2, 68/3, 69/2-69/6, 69/9, 70/2, 70/4-70/6, 71/2-71/3, 72/2, 73/3-73/4, 75/3-75/5, 76/3, 76/5, 78/3, 80/4-80/5, 80/7, 81/2, 81/4, 82/2-82/5, 82/7, 82/9, 83/2-83/3, 83/5, 84/3, 85/2-85/4, 86/2-86/5, 86/7, 86/9, 87/2-87/3, 87/5-87/6, 87/10-87/11, 88/3-88/4, 88/7, 88/9, 88/10, 89/2-89/3, 89/8, 90/2-90/3, 90/5, 90/7, 92/3-92/4, 93/3, 95/2-95/4, 97/2-97/4, 97/7, 98/3); amtsbekannte Tatsachen (der Behörde angezeigte Zusammenschaltungsvereinbarungen sowie von der Behörde erlassene Zusammenschaltungsanordnungen jeweils gemäß § 41 TKG).

### 1.3 Markt für öffentliche Sprachtelefonie im Festnetz

#### 1.3.1 Marktposition der Telekom Austria AG

##### 1.3.1.1 Berechnungsgrundlagen

Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen sind mangels anderer Hinweise wie folgt zu verstehen:

Der betrachtete räumliche Markt umfasst das ganze Bundesgebiet. Die nachgefragten Umsätze und Zahlen betreffend den Zugang zum Endkunden beziehen sich auf ganz Österreich. Die Daten betreffen das in Österreich gelegene Netz der Betreiber.

Folgende Umsätze wurden in die nachstehende Berechnung eingerechnet:

- Verbindungsentgelt nach: Lokal, Inland, Mobil, Ausland, Dienstnummern, Online-Dienste, von öffentlichen Sprechstellen
- Grundentgelt
- Entgelt für Errichtung von Anschlüssen
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben gemäß § 27 TKG (nur TA)
- Umsatz aus Verkauf von Calling-Cards und Minuten an Reseller

Zur Ermittlung der Verkehrswerte (an Endkunden verkaufte Leistung) wurde folgende Gesprächsdauer (in Minuten) in die nachstehende Berechnung eingerechnet:

Lokal, Inland, Mobil, Ausland, Dienstnummern, Online-Dienste, von öffentlichen Sprechstellen (*nicht ausgewiesen*)

##### 1.3.1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Anteile an der Telekom Austria AG werden zu 47,8 % gehalten von der ÖIAG (welche wiederum zu 100% im Eigentum der Republik Österreich steht) und zu 29,8 % von der Stet International Netherlands NV (SIN), einem Konzernunternehmen der Telecom Italia mit Sitz in Amsterdam; 22,4% der Aktien befinden sich im Streubesitz (vgl Konzessionsakt bei der Telekom-Control-Kommission, Jahresabschluss der Telekom Austria AG zum 31.12.2000 sowie Website der TA, <http://www.telekom.at/ir/aktionaersstruktur.html>).

##### 1.3.1.3 Umsätze

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00
UMSATZ							
ANTEIL*)	> 85%	> 85%	< 85%	< 85%	< 85%	< 85%	> 80%



	Aug 00	Sept 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	Summe Nov & Dez 00
UMSATZ						
ANTEIL*)	> 80%	< 80%	< 80%	< 80%	> 75%	< 80%

\*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.3.2.1

(Schreiben der TA vom 28.02.2001, ON 88/2; vom 13.04.2001, ON 88/5; vom 28.03.2001, ON 88/6; vom 02.04.2001, ON 88/8).

#### 1.3.1.4 Anzahl aktivierter Teilnehmeranschlüsse:

Anzahl der analogen und digitalen Telefonanschlüsse (ISDN-Anschlüsse sind auf 64 kbit-äquivalente Nutzkanäle heruntergerechnet worden, wobei ein Nutzkanal als ein Anschluss zählt).

	31.01.00	28.02.00	31.03.00	30.04.00	31.05.00	30.06.00	31.07.00
POTS							
ISDN-Basis-Anschlüsse (Nutzkanäle)							
ISDN-Multi-Anschlüsse (Nutzkanäle)							

	31.08.00	30.09.00	31.10.00	30.11.00	31.12.00	GESAMT SUMME per 31.12.00	Anteil per 31.12.00*)
POTS							> 95%
ISDN-Basis-Anschlüsse (Nutzkanäle)							
ISDN-Multi-Anschlüsse (Nutzkanäle)							

\*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.3.2.3

(Schreiben der TA vom 28.02.2001, ON 88/2; vom 13.04.2001, ON 88/5; vom 28.03.2001, ON 88/6; vom 02.04.2001, ON 88/8).

### 1.3.2 Gesamtmarkt

#### 1.3.2.1 Umsätze

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00
GESAMT UMSATZ	166.086.215	178.011.652	165.514.649	152.916.492	177.474.732	151.952.756	150.503.326

	Aug 00	Sept 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	Summe Nov & Dez 00
GESAMT UMSATZ	161.257.418	152.056.355	154.182.439	166.893.802	145.722.407	312.616.209

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl S 2).

### 1.3.2.2 Anzahl aktivierter Teilnehmeranschlüsse:

Anzahl der analogen und digitalen Telefonanschlüsse (ISDN-Anschlüsse sind auf 64 kbit-äquivalente Nutzkanäle heruntergerechnet worden, wobei ein Nutzkanal als ein Anschluss zählt).

	31.01.00	28.02.00	31.03.00	30.04.00	31.05.00	30.06.00	31.07.00
POTS	3.193.627	3.175.803	3.159.061	3.142.027	3.126.013	3.117.805	3.102.780
ISDN-Basis-Anschlüsse (Nutzkanäle)	530.362	556.642	574.276	585.848	598.078	607.298	616.632
ISDN-Multi-Anschlüsse (Nutzkanäle)	195.474	203.370	214.093	221.520	225.844	230.191	236.198

	31.08.00	30.09.00	31.10.00	30.11.00	31.12.00	GESAMT SUMME per 31.12.00	Anteil per 31.12.00*)
POTS	3.087.538	3.077.167	3.067.824	3.056.494	3.043.759	3.997.482	100,0%
ISDN-Basis-Anschlüsse (Nutzkanäle)	625.004	635.796	646.899	658.851	677.143		
ISDN-Multi-Anschlüsse (Nutzkanäle)	241.236	253.871	267.435	268.734	276.580		

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl S 2).

## 1.4 Markt für öffentliches Anbieten von Mietleitungen

### 1.4.1 Berechnungsgrundlagen

Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen sind mangels anderer Hinweise wie folgt zu verstehen:

Der betrachtete räumliche Markt umfasst das ganze Bundesgebiet. Die nachgefragten Umsätze und Zahlen betreffend den Zugang zum Endkunden beziehen sich auf ganz Österreich. Die Daten betreffen lediglich das in Österreich gelegene Netz der Betreiber.

In die Berechnung der Umsätze am Mietleitungsmarkt gingen folgende Umsätze ein:

- Errichtung
- Grundentgelt

Innenumsätze wurden in die Berechnung nicht eingerechnet.

Bei der Erhebung der Anzahl der in Österreich gelegenen Enden (in 64 kbit-Äquivalenten) war es einigen Betreibern nicht möglich, die Mietleitungen, die zwischen verbundenen Unternehmen vermietet werden, herauszurechnen.

### 1.4.2 Marktposition der TA-Gruppe

Innerhalb der TA-Gruppe (Telekom Austria AG/Datakom Austria GmbH/Mobilkom Austria AG) wird der Dienst des öffentlichen Anbietens von Mietleitungen mittels eines selbst betriebenen Netzes lediglich von der Telekom Austria AG angeboten. Die Datakom Austria GmbH (Datakom), eine 100%ige Tochter der Telekom Austria AG, agiert unter anderem als Wiederverkäufer von Mietleitungen der TA, bietet aber selbst nur darauf aufbauende Dienste, wie etwa spezielle protokollorientierte Dienste oder den Betrieb und das

Netzwerkmanagement von Corporate Networks, an. Die Datakom besitzt selbst keine Netzinfrastruktur (amtsbekannt). In die Berechnung sind daher Umsätze der Datakom aus Wiederverkauf von Mietleitungen der TA eingegangen. Höherwertige Datendienste, bei denen die Datakom die von der TA zur Verfügung gestellten Mietleitungen veredelt, wurden hingegen nicht einberechnet.

#### 1.4.2.1 Eigentumsverhältnisse

Siehe dazu oben 1.3.1.2.

#### 1.4.2.2 Umsätze

Umsätze in Euro exkl. USt.

		Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00
TA	UMSATZ							
	ANTEIL*)	< 80%	< 75%	> 70%	< 75%	> 65%	< 75%	> 70%
UTA	UMSATZ							
	ANTEIL*)	<15%	<15%	<15%	<15%	<20%	<15%	<15%

		Aug 00	Sept 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	Summe Nov & Dez 00
TA	UMSATZ						
	ANTEIL*)	> 65%	< 60%	< 65%	> 65%	> 65%	> 65%
UTA	UMSATZ						
	ANTEIL*)	<20%	<20%	<15%	<15%	<15%	<15%

\*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.4.3.1

(Schreiben der TA vom 28.02.2001, ON 88/2; vom 13.04.2001, ON 88/5; vom 28.03.2001, ON 88/6; vom 02.04.2001, ON 88/8, email der UTA vom 27.02.2001, ON 92/2, und vom 08.03.2001, ON 92/5).

#### 1.4.2.3 Mietleitungsenden

Anzahl der in Österreich gelegenen Enden (in 64 kbit-Äquivalenten)

	31.01.00	28.02.00	31.03.00	30.04.00	31.05.00	30.06.00	31.07.00
Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten							

	31.08.00	30.09.00	31.10.00	30.11.00	31.12.00	GESAMT SUMME per 31.12.00	Anteil per 31.12.00*)
Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten							> 60%

\*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.4.3.2

(Schreiben der TA vom 28.02.2001, ON 88/2; vom 13.04.2001, ON 88/5; vom 28.03.2001, ON 88/6; vom 02.04.2001, ON 88/8, email der UTA vom 27.02.2001, ON 92/2, und vom 08.03.2001, ON 92/5).

### 1.4.3 Gesamtmarkt

#### 1.4.3.1 Umsätze

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00
<b>GESAMT</b>	27.024.567	24.104.081	24.363.514	28.406.544	21.737.556	30.089.248	26.612.856

	Aug 00	Sept 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	<b>Summe Nov &amp; Dez 00</b>
<b>GESAMT</b>	24.280.923	22.820.149	25.938.682	26.457.389	27.547.024	54.004.413

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl S 2)

#### 1.4.3.2 Mietleitungsenden

Anzahl der in Österreich gelegenen Enden (in 64 kbit-Äquivalenten)

	31.01.00	28.02.00	31.03.00	30.04.00	31.05.00	30.06.00	31.07.00
<b>GESAMT</b> Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten	1.458.368	1.472.459	1.533.677	1.544.394	1.658.062	1.673.568	1.770.116

	31.08.00	30.09.00	31.10.00	30.11.00	31.12.00	<b>GESAMT SUMME per 31.12.00</b>	<b>Anteil per 31.12.00*)</b>
<b>GESAMT</b> Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten	1.810.479	1.892.377	1.945.945	2.031.917	2.037.837	2.037.837	100%

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 2).

## 1.5 **Nationaler Markt für Zusammenschaltung**

### 1.5.1 Umsätze und Verkehrswerte nach der Berechnungsmethode der Behörde

#### 1.5.1.1 Berechnungsgrundlagen

Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen sind mangels anderer Hinweise wie folgt zu verstehen:

Der betrachtete räumliche Markt umfasst das ganze Bundesgebiet. Die nachgefragten Umsätze und Zahlen beziehen sich auf ganz Österreich. Die Daten betreffen das in Österreich gelegene Netz der Betreiber.

Folgende Daten wurden bei den verschiedenen Konzessionären bei der Berechnung eingerechnet:

#### Festnetzbetreiber

##### a) *Umsätze*

- Entgelt für die erstmalige Herstellung des POI
- Periodisches Entgelt für die Joining-Links

- Verkehrsabhängiges Entgelt, wobei folgende Daten für die TA und ANB eingingen:

TA:

- Originierung – TA zu VNB (inkl. Online-Dienste)
- Originierung – Dienstnummern
- Transit – National (beide POI im Inland)
- Transit – International (ein POI im Ausland)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

ANB:

- Originierung – Dienstnummern
- Transit – National (beide POI im Inland)
- Transit – International (ein POI im Ausland)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

b) *Verkehrswerte – Gesprächsdauern (nicht ausgewiesen)*

Bei der Berechnung gingen bei den Verkehrswerten jeweils bei der TA und bei den ANB folgende Daten ein:

TA:

- Originierung – TA zu VNB (inkl. Online-Dienste)
- Originierung – Dienstnummern
- Transit – National (beide POI im Inland)
- Transit – International (ein POI im Ausland)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

ANB:

- Originierung – Dienstnummern
- Transit – National (beide POI im Inland)
- Transit – International (ein POI im Ausland)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

Mobilfunkbetreiber

a) *Umsätze*

- Entgelt für die erstmalige Herstellung des POI
- Periodisches Entgelt für die Joining-Links
- Verkehrsabhängiges Entgelt
  - Originierung (Dienstnummern)
  - Terminierung – vom Ausland
  - Terminierung – von nationalen Festnetzen
  - Terminierung – von nationalen Mobilnetzen

- Terminierung – Visitor Roaming (ankommende Gespräche)
- Terminierung – zu Online-Diensten aus anderen Mobil-/Festnetzen

b) *Verkehrswerte – Gesprächsdauern (nicht ausgewiesen)*

- Originierung (Dienstenummern)
- Terminierung – vom Ausland
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – Visitor Roaming (ankommende Gespräche)
- Terminierung – zu Online-Diensten aus anderen Mobil-/Festnetzen

Mietleitungsbetreiber

Umsätze aus

- erstmaliger physischer Herstellung des POI
- monatlichen Erlösen für die Zusammenschaltung

1.5.1.2 Umsätze (Marktanteile) gemäß der Berechnungsmethode der Behörde

Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich folgende Beurteilung für den österreichischen Markt:

Umsätze in Euro exkl. USt.:

		Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00
TA	UMSATZ							
	ANTEIL*)	> 40%	> 40%	> 40%	< 40%	< 40%	> 35%	> 35%
Mobilkom	UMSATZ							
	ANTEIL*)	<25%	<25%	>25%	<25%	>25%	>25%	>25%
Max.mobil.	UMSATZ							
	ANTEIL*)	<25%	<25%	<20%	<20%	<20%	<20%	<20%
Connect	UMSATZ							
	ANTEIL*)	<10%	<10%	<10%	<15%	<15%	<15%	<15%
tele.ring	UMSATZ							
	ANTEIL*)	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%

		Aug 00	Sep 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	Summe Nov & Dez 00
TA	UMSATZ						
	ANTEIL*)	< 40%	> 35%	> 35%	> 35%	< 35%	< 35%
Mobilkom	UMSATZ						
	ANTEIL*)	<25%	>25%	>25%	<25%	<25%	<25%
Max.mobil.	UMSATZ						
	ANTEIL*)	<20%	<20%	<20%	<20%	<20%	<20%
Connect	UMSATZ						
	ANTEIL*)	<15%	<15%	<20%	<20%	<20%	<20%
tele.ring	UMSATZ						
	ANTEIL*)	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%

\*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.5.1.3

(Schreiben der TA ON 88/2, ON 88/5, ON 88/6, ON 88/8, Schreiben bzw. email der Mobilkom ON 57/3, 57/5, 57/7, Schreiben der max.mobil. ON 52/2, ON 52/7, Schreiben/email der Connect ON 16/9, 16/13, 16/22, Schreiben bzw. email der tele.ring ON 82/6, 82/8, 82/10)

### 1.5.1.3 Umsätze (Gesamtmarkt) nach der Berechnungsmethode der Behörde

Aus den getroffenen Feststellungen (Gesamtumsätze) ergibt sich gemäß der von der Behörde angewandten Berechnungsmethode folgende Beurteilung für den österreichischen Gesamtmarkt:

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00
<b>GESAMT</b>	62.770.144	63.310.447	66.070.665	60.749.943	66.521.522	63.702.164	67.915.790

	Aug 00	Sep 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	<b>Summe Nov &amp; Dez 00</b>
<b>GESAMT</b>	68.743.045	66.576.480	67.633.182	68.783.899	68.580.500	137.364.399

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 1 und S 2)

Alle übrigen Unternehmen haben kumuliert einen Anteil von unter 10%.

### 1.5.2 Umsätze und Verkehrswerte nach der von der DG Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Berechnungsmethode

#### 1.5.2.1 Berechnungsgrundlagen nach der Methode der Explanatory Note

Die DG Informationsgesellschaft der Europäische Kommission schlägt in ihrer – nicht rechtsverbindlichen - schriftlichen Erklärung vom 1. März 1999 bezüglich „Determination of Organisations with Significant Market Power (SMP) for implementation of the ONP Directives“ eine vom Ansatz der Behörde abweichende Berechnungsmethode vor.

Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen sind mangels anderer Hinweise wie folgt zu verstehen:

Der betrachtete räumliche Markt umfasst das ganze Bundesgebiet. Die nachgefragten Umsätze und Zahlen beziehen sich auf ganz Österreich. Die Daten betreffen lediglich das in Österreich gelegene Netz der Betreiber.

Nach der Berechnungsmethode der Explanatory Note wurden folgende Umsätze einbezogen:

#### Festnetzbetreiber

##### a) *Umsätze*

In die Berechnung ging folgendes verkehrsabhängiges Entgelt für die TA und ANB ein:

TA:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

ANB:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

b) *Verkehrswerte – Gesprächsdauern (nicht ausgewiesen)*

Bei der Berechnung gingen bei den Verkehrswerten jeweils bei der TA und bei den ANB folgende Daten ein:

TA:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

ANB:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

Mobilfunkbetreiber

a) *Umsätze*

Bei den Mobilfunkbetreibern gingen folgende verkehrsabhängigen Entgelte in die Berechnung ein:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste )
- Terminierung – vom Ausland
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – Visitor Roaming (ankommende Gespräche)
- Terminierung – zu Online-Diensten aus anderen Mobil-/Festnetzen

b) *Verkehrswerte – Gesprächsdauern (nicht ausgewiesen)*

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – vom Ausland
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilnetzen
- Terminierung – Visitor Roaming (ankommende Gespräche)
- Terminierung – zu Online-Diensten aus anderen Mobil-/Festnetzen

Mietleitungsbetreiber

Bei den Mietleitungsbetreibern ging folgendes Entgelt in die Berechnung ein:

- monatliche Erlöse für die Zusammenschaltung



### 1.5.2.2 Umsätze (Marktanteile) nach der Methode der Explanatory Note

Entsprechend der Berechnungsmethode der DG Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission ergeben sich folgende Werte:

Umsätze in Euro exkl. USt.

		Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00
TA	UMSATZ							
	ANTEIL*)	< 30%	< 30%	< 30%	> 25%	> 25%	< 25%	< 25%
Mobilkom	UMSATZ							
	ANTEIL*)	>30%	>30%	>35%	>35%	>35%	>35%	>30%
Max.mobil.	UMSATZ							
	ANTEIL*)	>25%	>25%	<25%	<25%	>25%	>25%	>25%
Connect	UMSATZ							
	ANTEIL*)	<10%	<10%	<15%	<15%	<15%	<15%	<20%
tele.ring	UMSATZ							
	ANTEIL*)		<5%	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%

		Aug 00	Sep 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	Summe Nov & Dez 00
TA	UMSATZ						
	ANTEIL*)	> 25%	< 25%	> 20%	> 20%	> 20%	> 20%
Mobilkom	UMSATZ						
	ANTEIL*)	>30%	>35%	>35%	>35%	>30%	>35%
Max.mobil.	UMSATZ						
	ANTEIL*)	<25%	<25%	<25%	<25%	<25%	<25%
Connect	UMSATZ						
	ANTEIL*)	<20%	<20%	<20%	<20%	<20%	<20%
tele.ring	UMSATZ						
	ANTEIL*)	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%

\*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.5.2.3

(Schreiben der TA ON 88/2, ON 88/5, ON 88/6, ON 88/8, Schreiben bzw. email der Mobilkom ON 57/3, 57/5, 57/7, Schreiben der max.mobil. ON 52/2, ON 52/7, Schreiben/email der Connect ON 16/9, 16/13, 16/22, Schreiben bzw. email der tele.ring ON 82/6, 82/8, 82/10)

### 1.5.2.3 Umsätze (Gesamtmarkt) nach der Methode der Explanatory Note

Entsprechend der Berechnungsmethode der DG Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission ergeben sich folgende Werte:

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00
<b>GESAMT</b>	94.697.697	94.451.603	98.440.249	88.396.707	98.568.380	93.264.034	97.507.995

	Aug 00	Sep 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	Summe Nov & Dez 00
GESAMT	95.070.977	96.672.487	99.518.030	99.658.663	100.147.030	199.805.693

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl S 2)

## 2 Beweiswürdigung

Sämtliche erhobenen Marktdaten beruhen auf Angaben der auf den genannten Märkten tätigen Unternehmen, insbesondere auf den Angaben über ihre Umsätze, Verkehrsleistungen, Anzahl der Teilnehmeranschlüsse und Mietleitungsenden. Angaben über die Eigentumsverhältnisse wurden darüber hinaus von den Unternehmen teilweise durch Vorlage von öffentlichen Urkunden (Firmenbuchauszug) belegt bzw. ergeben sich aus dem jeweiligen Konzessionsakt der Telekom-Control-Kommission. Alle Angaben der betroffenen Unternehmen sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission glaubwürdig. Die Ergebnisse hinsichtlich der Marktanteile sind plausibel; Unklarheiten konnten durch Nachfragen vollständig aufgeklärt werden.

Zum Ersuchen der TA auf vollständige Darstellung der Marktanteile beim Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleistungsdienstes analog zum Zusammenschaltungsmarkt ist zu bemerken, dass auf allen Märkten nur jene Betreiber ausgewiesen wurden, die einen Marktanteil von über 10% halten. Hingegen wurden beim Markt für Zusammenschaltungsleistungen alle Mobilfunkbetreiber angeführt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Zusammenschaltungen mit Teilnehmeranschlussnetzen keinem bzw. nur geringem Wettbewerb unterliegen, weshalb hier auch Marktanteile unterhalb von 10% aufscheinen. Bei den zahlreichen auf dem Mietleistungsmarkt tätigen Betreibern wird die 10%-Schwelle einzig von der UTA Telekom AG überschritten, weshalb auch nur für dieses Unternehmen separate Zahlen angeführt wurden. Bei allen restlichen Betreibern wurde aufgrund des Marktanteils von unter 10% und dem weiten Abstand von der in § 33 Abs 2 TKG genannten 25%-Vermutungsschwelle für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung auf ein separates Ausweisen verzichtet.

Soweit die TA beim Markt für Zusammenschaltungsleistungen das Fehlen von Verkehrsdaten in Bezug auf die nach beiden Methoden ermittelten Gesamtmärkte kritisiert, wird darauf hingewiesen, dass in dem im Rahmen des zurückliegenden Verfahrens M 2/99 übermittelten Ergebnis der Beweisaufnahme nur Umsätze und keine Verkehrswerte ausgewiesen wurden. Da Verkehrswerte – auch nach immer wieder betonter Auffassung der Mehrzahl der Betreiber - extrem sensible Daten darstellen und nicht als vorrangig entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der Marktbeherrschung herangezogen werden, wurde im Ergebnis der Beweisaufnahme zum gegenständlichen Verfahren darauf verzichtet, die monatlichen Anteile auszuweisen. Vielmehr erhielt jeder betroffene Betreiber seine eigenen Verkehrsdaten und zusätzlich für die Monate November und Dezember 2000 seine Anteile am Gesamtmarkt zur Verfügung gestellt, so dass für jeden Betreiber eine Berechnung des Gesamtverkehrsvolumens für die Monate November und Dezember 2000 möglich ist.

Das Vorbringen der TA über angeblich von max.mobil. betriebenes Refilling wurde nicht näher substantiiert.

Zur Anregung der TA, die Behörde möge untersuchen, ob max.mobil. über eine Direktverbindung für international aus Deutschland ankommende Gespräche verfüge, ist anzumerken, dass der direkt zu einem Betreiber terminierende Verkehr aus dem Ausland bereits im Abfragekatalog für die von den Betreibern im Rahmen des gegenständlichen

Verfahrens zu liefernden Daten enthalten war und entsprechende Angaben der max.mobil. bereits Eingang in das Ergebnis der Beweisaufnahme gefunden haben. Die diesbezüglich von TA geltend gemachten Bedenken erwiesen sich also als gegenstandslos (bzw. wurde ihnen Rechnung getragen), so dass sie die im Ergebnis der Beweisaufnahme enthaltenen Feststellungen nicht zu erschüttern vermochten.

### **3 Rechtliche Würdigung**

#### **3.1 Amtswegigkeit**

§ 33 Abs 4 TKG bestimmt, dass die Regulierungsbehörde „auf Antrag eines betroffenen Unternehmers durch Bescheid festzustellen [hat], ob dieser marktbeherrschend im Sinne dieses Bundesgesetzes ist. Sie kann dies auch von Amts wegen tun.“

Die Regulierungsbehörde hat sich bei der Übung dieses Ermessens von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Die Frage, welche Unternehmer marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, stellt für zahlreiche weitere Rechtsfragen eine Vorfrage dar. So stellen beispielsweise die §§ 18 Abs 1, 4 und 6, 34 Abs 1 und 3, 35 Abs 1, 36, 37, 41 Abs 3, 4 und 5, 42, 43 Abs 2 und 4, 45 sowie 96 Abs 6 besondere Regelungen für marktbeherrschende Unternehmen auf. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind.

Auch die Verfahrensökonomie gebietet es, eine Vorfrage, die in verschiedenen derzeit und zukünftig anhängigen Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission oder anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten wiederholt auftritt, bereits vorab rechtsverbindlich zu klären, zumal für die Abwicklung zahlreicher solcher Verfahren Fristen vorgesehen sind (z.B. § 41 Abs 3 TKG), innerhalb derer eine umfassende Marktanalyse zur Klärung der Marktbeherrschung nicht durchgeführt werden kann.

Aus diesen Gründen erschien es der Regulierungsbehörde geboten, ein Verfahren gemäß § 33 Abs 4 von Amts wegen einzuleiten.

Die Wirkung des Feststellungsbescheides bezieht sich auf die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegenden Tatsachen.

#### **3.2 Sachlich und räumlich relevanter Markt**

Die Stellung als „marktbeherrschendes Unternehmen“ bezieht sich immer auf einen bestimmten Markt. Märkte sind – auch innerhalb des Telekommunikationssektors – nach sachlichen und räumlichen Kriterien näher zu bestimmen. In diesem Sinn setzt die Regelung des § 33 TKG, nach deren Kriterien der oder die marktbeherrschenden Unternehmer zu bestimmen sind, die Definition der nach sachlichen und geographischen Gesichtspunkten identifizierten Märkte voraus.

Obwohl § 33 TKG selbst keine Aussage darüber trifft, welche Märkte als relevante Märkte angesehen werden, geht schon aus jenen Bestimmungen des TKG, die für Marktbeherrscher besondere Verpflichtungen schaffen, hervor, dass in sachlicher Hinsicht jedenfalls zwischen den Märkten für öffentlichen Sprachtelefondienst im Festnetz, für öffentlichen mobilen Sprachtelefondienst und für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen (vgl. § 18 Abs 4 und Abs 6 TKG) unterschieden werden muss.

Dies ergibt sich im Übrigen bereits aus den - § 33 TKG zu Grunde liegenden - Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG (ABl 1997 L 199/44) idF RL 98/61/EG (ABl 1998 L 268/37), Art 2 Abs 2 lit i) RL 98/10/EG (ABl 1998 L 101/24) sowie Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idF RL 97/51/EG (ABl 1997 L 295/23), wonach die beträchtliche Marktmacht einer Organisation als gegeben gilt, wenn sie einen Anteil von über 25 % an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem geographischen Gebiet in einem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen ist, besitzt. An mehreren Stellen verweist die RL dann auf die in Anhang I Abschnitte 1, 2 und 3 angeführten Organisationen, die beträchtliche Marktmacht besitzen (z.B. Art 6, Art 7). Anhang I selbst bestimmt, dass „für Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht, die die nachstehenden öffentlichen Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugänglichen Telekommunikationsdienste anbieten, die Sonderverpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 und Artikel 7“ gelten. Die drei darauffolgenden Abschnitte nennen dann das feste öffentliche Netz bzw. den festen öffentlichen Telefondienst, den Mietleitungsdienst sowie öffentliche mobile Telefonnetze und –dienste.

Zusätzlich stellt Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idgF auf den nationalen Zusammenschaltungsmarkt als relevanten Markt ab, wenn es darum geht festzustellen, ob Anbieter öffentlicher mobiler Telefonnetze und –dienste zu kostenorientierter Zusammenschaltung verpflichtet sein sollen (auf diese RL-Bestimmung verweist denn auch § 41 Abs 3 letzter Satz TKG).

Nach RL 97/33/EG idgF sind daher die relevanten Märkte die drei in Anhang I genannten Märkte sowie der nationale Zusammenschaltungsmarkt (vgl. auch die oben S 19 zitierte Explanatory Note der Generaldirektion Informationsgesellschaft vom 1.3.1999 betreffend „Determination of Organisations with Significant Market Power for Implementation of the ONP Directives“).

In diesem Sinne ist nun auch § 33 Abs 1 TKG zu interpretieren. Die im Spruch genannten Märkte sowie der Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilfunknetzes sind daher als die im Sinne des § 33 Abs 1 TKG relevanten Märkte anzusehen.

Eine weitere Unterteilung der genannten Telekommunikationsmärkte ist durch die einzelnen Richtlinien nicht vorgesehen.

Daran vermag auch die von der TA vorgebrachte Ansicht nichts zu ändern, dass das Festhalten der Regulierungsbehörde an vier Märkten angesichts der fortschreitenden Diskussion auf EU-Ebene sowie aktueller Regulierungsentscheidungen in Deutschland nicht nachvollziehbar sei. Die im „Entwurf von Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht“ (Arbeitsdokument KOM (2001) 175 der EU-Kommission vom 28.03.2001) enthaltenen Überlegungen zur Definition relevanter Märkte beziehen sich auf die von nationalen Regulierungsbehörden vorzunehmende Marktabgrenzung im Einklang mit Art 14 des Entwurfs einer Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste. Der neue Rechtsrahmen der Europäischen Union und damit auch die genannte Richtlinie soll jedoch voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2003 in Kraft treten, weshalb auch die soeben genannten Leitlinien erst zu diesem Zeitpunkt für die von den nationalen Regulierungsbehörden vorzunehmende Marktabgrenzung rechtliche Relevanz erlangen werden. Bis zum Inkrafttreten der neuen sektorspezifischen Vorschriften hat die Telekom-Control-Kommission als nationale Regulierungsbehörde bei der Beurteilung der von ihr zu entscheidenden Rechtsfragen jedoch zur Auslegung der Vorschriften des TKG auch weiterhin die oben angeführten geltenden Richtlinien heranzuziehen.

Mit der Bezugnahme auf aktuelle Regulierungsentscheidungen in Deutschland bezieht sich die TA – ohne dies auszusprechen - auf zwei Entscheidungen der deutschen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (kurz „RegTP“) vom 20.02.2001 zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer marktbeherrschenden Stellung iSd des § 19 des

Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (kurz „GWB“) der Deutsche Telekom AG auf den Märkten für vermittelte Verbindungen in die Türkei bzw. nach Dänemark (veröffentlicht im Amtsblatt der RegTP Nr. 5/2001 vom 14.03.2001). Abgesehen davon, dass Verweise auf die deutsche Rechtslage nur von geringem Erkenntnisgewinn für das gegenständliche Verfahren sind, wird in Bezug auf die Abgrenzung gesonderter Märkte für Ferngespräche in bestimmte Zielländer andererseits in der relevanten deutschen Literatur angemerkt, dass auf die im Einzelfall nachgefragte Verbindung nur dann abgestellt werden könne, wenn der Kunde bei einem Verbindungswunsch in bestimmte Zielländer noch gezielt auswählen und seinen jeweiligen Anbieter entsprechend aussuchen könne, was nur im Call-by-call-Markt, nicht jedoch im laufzeitgebundenen Verbindungsmarkt der Fall sei (vgl Bunte/Welfens, VATM-Gutachten zur Marktabgrenzung und Marktbeherrschung auf Telekommunikationsmärkten, März 2001, S 50).

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission stellt jedoch bereits der Markt für das Anbieten von Sprachtelefonie mittels eines festen Verbindungsnetzes nichts anderes als ein Segment des Marktes für das Erbringen von öffentlicher Sprachtelefonie mittels fester Telekommunikationsnetze dar (vgl bereits M 1/99-218, S 12). An die beträchtliche Marktmacht (bzw. die Marktbeherrschung im Sinne des § 33 TKG) auf einem Marktsegment sind weder seitens des TKG noch seitens der einschlägigen EG-Richtlinien Rechtsfolgen geknüpft. Dies wird zB an der Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen und Entgelten deutlich, die in § 18 TKG für den festen Sprachtelefondienst als solchen, nicht jedoch in Abhängigkeit von Marktsegmenten, vorgesehen ist.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, dass außerhalb der vier Märkte weitere Telekommunikationsmärkte (z.B. Internet etc.) bestehen, die – zumal hier keine spezifischen europarechtlichen Vorgaben bestehen – auch im Sinne des § 33 Abs 1 TKG relevant sein können. So kann an die Beherrschung eines solchen Telekommunikationsmarktes etwa die Rechtsfolge des § 34 Abs 1 TKG geknüpft sein.

Es erscheint jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Regulierungsziele der §§ 1 und 32 TKG nicht notwendig, auf einem oder mehreren dieser weiteren Telekommunikationsmärkte ein Verfahren zur Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung gemäß § 33 TKG einzuleiten.

Zusammenfassend sind daher in sachlicher Hinsicht folgende vier relevanten Märkte zu unterscheiden:

- der Markt für öffentliche Sprachtelefondienste mittels fester Telekommunikationsnetze; dieser Markt bietet Endbenutzern an festen Standorten die Möglichkeit, Inlands- und Auslandsgespräche zu tätigen und zu empfangen;
- der Markt für öffentliche mobile Sprachtelefondienste mittels Mobilkommunikationsnetze; dies ist der Telefondienst, dessen Bereitstellung ganz oder teilweise im Aufbau einer Funkverbindung zu einem mobilen Benutzer besteht und der sich dazu ganz oder teilweise eines öffentlichen mobilen Telefonnetzes bedient;
- der Markt für öffentliches Anbieten von Mietleitungen mittels fester Telekommunikationsnetze; also jener Markt, auf dem Telekommunikationseinrichtungen allgemein angeboten werden, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlusspunkten bereitstellen, jedoch ohne Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Teil des Mietleitungsangebots steuern kann; und
- der Markt für Zusammenschaltungsleistungen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; das sind jene Dienstleistungen, die zwischen physisch und logisch verbundenen Telekommunikationsnetzen von/für Netzbetreiber erbracht werden, um den Nutzern, die an den verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen. Als Zusammenschaltungsleistungen werden insbesondere Leistungen im Rahmen der

Herstellung der physischen Netzverbindung sowie die Leistungen der Terminierung, Originierung und des Transits verstanden (vgl Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission, zuletzt im Verfahren Z 9/00).

Gemäß § 33 Abs 1 TKG müssen diese sachlich relevanten Teilmärkte auch in geographischer Hinsicht bestimmt werden. Die sachlich abgegrenzten Märkte könnten daher entweder das gesamte Bundesgebiet oder nur einen Teil davon umfassen. § 33 TKG legt aber nicht fest, nach welchen Kriterien die räumliche Definition der Märkte zu erfolgen hat.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der räumlich relevante Markt dasjenige Gebiet umfasst, in dem ähnliche objektive Wettbewerbsbedingungen (zB Konzessionsbedingungen) für die Telekommunikationsdienstleistungsanbieter gelten. Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF bestimmt jedoch, dass ein Telekommunikationsunternehmen als Organisation mit beträchtlicher Marktmacht gilt, "wenn sie einen Anteil von über 25 % an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem geographischen Gebiet in einem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen ist, besitzt". Wesentlich für die Bestimmung der objektiven Wettbewerbsbedingungen ist somit der geographische Umfang der erteilten Konzession. Dies ist bei dem im Spruch genannten Unternehmen das gesamte Bundesgebiet. Abgesehen davon sieht die Regulierungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Grund, an der Homogenität der Wettbewerbsbedingungen für Telekommunikationsunternehmen im ganzen Bundesgebiet zu zweifeln. Die von TA erwogene Aufteilung des Mietleitungsmarktes in regionale Märkte (zB Großstädte) mit der hypothetischen Folge eines Wegfalls der Regulierung in diesen Bereichen bei funktionsfähigem Wettbewerb könnte überdies zu unerwünschten Standortproblemen führen. Zudem erscheint eine Präjudizierung des oben erwähnten neuen sektorspezifischen europäischen Rechtsrahmens zum gegenwärtigen Zeitpunkt unerwünscht. Im übrigen geht auch die Generaldirektion Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission in ihrer Explanatory Note vom 1.03.1999 betreffend die Bestimmung von Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht für die Umsetzung der ONP-Richtlinien davon aus, dass als geographisch relevanter Markt das Lizenzgebiet der betreffenden Organisationen heranzuziehen ist.

Daher ist auf allen vier sachlich relevanten Telekommunikationsteilmärkten das gesamte Bundesgebiet als räumlich relevanter Markt heranzuziehen.

### **3.3 Allgemeines zur Bestimmung einer marktbeherrschenden Stellung**

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identifizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG, Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF). Eine Beherrschung des Marktes im allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Sinne ist dabei nicht zu verlangen, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht.

Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht – im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF – eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt.

Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25%-Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttern, daher eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Nähert sich der Marktanteil eines Unternehmens der 25%-Grenze an, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch anhand der genannten Kriterien überprüft.

### 3.3.1 Die Vermutung des § 33 Abs 2 TKG

Gemäß § 33 Abs 2 TKG wird vermutet, dass ein Unternehmer marktbeherrschend ist, wenn er am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Abweichend von dieser Vermutung kann die Regulierungsbehörde jedoch unter Anwendung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG festlegen, dass ein Unternehmen mit einem Marktanteil über 25% nicht marktbeherrschend bzw. ein Unternehmen mit einem Marktanteil unter § 25% dennoch marktbeherrschend ist.

§ 33 Abs 2 TKG gibt keine Auskunft darüber, ob sich der dort genannte Marktanteil von 25 % auf den jeweiligen Umsatzanteil des Unternehmens am sachlich und örtlich relevanten Markt bezieht, oder aber, ob andere Kriterien für die Berechnung des dort genannten Marktanteils heranzuziehen sind. Auch aus Art 4 Abs 3 der RL 97/33/EG idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF, in deren expliziter Umsetzung § 33 Abs 2 TKG die Vermutung der Marktbeherrschung aufstellt, lässt sich kein Hinweis darauf finden, anhand welcher Kriterien der Marktanteil des potenziell marktmächtigen Unternehmens zu bestimmen ist.

Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass die Umsatzverhältnisse der am jeweils relevanten Markt tätigen Unternehmen generell, dh in allen vier in Frage kommenden sachlich relevanten Märkten, am besten geeignet sind, die ökonomische Aktivität der beteiligten Unternehmen zu messen, und damit den Verhaltensspielraum der einzelnen Marktteilnehmer und deren Leistungsfähigkeit, somit letztlich deren tatsächliche Marktmacht zu bestimmen.

Für die Heranziehung der Umsatzzahlen zur Bestimmung der Marktmacht sprechen nach Ansicht der Regulierungsbehörde folgende Überlegungen:

Alternativ in Betracht kommende Kriterien zur Messung der ökonomischen Aktivität einzelner Marktteilnehmer auf dem Markt für das Anbieten der öffentlichen Sprachtelefonie mittels eines festen Telekommunikationsnetzes wie etwa Verkehrsminuten oder Teilnehmeranschlüsse geben als einzelne Indikatoren kein umfassendes Bild über die tatsächlichen Marktverhältnisse. Ebenso wenig trifft dies auf dem Markt für öffentliches Anbieten von Mietleitungen auf Kriterien wie Mietleitungskapazität oder Kundenzahlen zu. In der bloßen Zahl der Teilnehmeranschlüsse bleibt beispielsweise unberücksichtigt, dass Geschäftskunden weit mehr Verkehr und damit Umsatz generieren als Privatkunden, Vieltelefonierer mehr als Wenigtelefonierer. In den bloßen Kundenzahlen am Mietleitungsmarkt zeigt sich beispielsweise nicht die wirtschaftliche Bedeutung der Kunden (Groß- oder Kleinstabnehmer) und damit auch nicht der tatsächliche Leistungsumfang des einzelnen Unternehmens. Kapazitätsangaben am Mietleitungsmarkt vermögen zwar die Leistungsfähigkeit widerzuspiegeln, geben aber keine Auskunft über Preissetzungen und die darüber ausgeübte Marktmacht.

Dies gilt ebenso für den Zusammenschaltungsmarkt. Auch hier weisen Kundenzahlen, Leitungskapazitäten oder Gesamtgesprächsminuten keinen hinreichenden Informationsgehalt hinsichtlich der Zusammenschaltungsleistungen der Marktteilnehmer auf.

Die Ungleichheit (d.h. mangelnde Substituierbarkeit) der tatsächlich erbrachten Leistung im Vergleich zwischen Fest- und Mobilnetzen wird nicht zuletzt in unterschiedlich hohen Zusammenschaltungsentgelten widerspiegelt. So werden bei einer Verbindung in ein Mobilfunknetz ganz andere Netzelemente in Anspruch genommen als bei einer Verbindung in ein festes Netz. Insbesondere ist die Inanspruchnahme der Funkschnittstelle bekanntermaßen technisch aufwändiger und (je Minute) kostenintensiver als die Inanspruchnahme fester Netzelemente. Ebenso wenig ist eine Minute nationaler Zusammenschaltungsverkehr (nationales Ferngespräch; doppelter HVSt-Durchgang) mit einer Minute im lokalen Zusammenschaltungsverkehr (Regionalzone; lediglich ein OVSt-Durchgang) auf Grund des gänzlich unterschiedlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme von

Netzelementen vergleichbar. Auch zeitliche Wertunterschiede von Verkehrsminuten (Peak/Off peak) erschweren die Vergleichbarkeit. Zudem ergäbe sich ein weiteres Problem bei der Bewertung der Zusammenschaltungen von Mietleitungen, da der Umfang der abgewickelten Verkehrsminuten in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt.

Überdies wird auch an den Bestimmungen über den Universaldienstfonds (§ 30 TKG; vgl. auch § 29 Abs 2 TKG) deutlich, dass zumindest auf den Märkten für Sprachtelefonie über Festnetze bzw. Sprachtelefonie über Mobilnetze das Verhältnis der Umsatzzahlen der auf diesen Märkten tätigen Unternehmen für die Marktanteilsberechnung ausschlaggebend ist. Gemäß § 30 Abs 2 TKG haben nämlich „Konzessionsinhaber, die öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz anbieten und einen Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. S haben, [...] nach dem Verhältnis ihres Marktanteils zur Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung beizutragen (Universaldienstleistungsabgabe). Der [Markt]Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis [ihres] Umsatzes zur Summe des Umsatzes der beitragspflichtigen Konzessionsinhaber auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt“.

Die Ansicht der Regulierungsbehörde deckt sich im übrigen mit der Ansicht der EU-Kommission (vgl. Explanatory Note vom 1.03.1999).

### 3.3.2 Umsatzberechnung

Als Umsätze, die für die Anwendung des § 33 Abs 1 Z 2 und des § 33 Abs 2 TKG heranzuziehen sind, kommen lediglich solche Umsätze in Betracht, die aus Leistungen erzielt wurden, welche auf dem betreffenden Markt erbracht wurden. Die Ermittlung und Berechnung der Umsätze hat dabei den Grundsätzen der Rechtssicherheit zu genügen. Um in diesem Sinne die relevanten Umsätze von nicht relevanten Umsätzen abzugrenzen, sowie um die Konsistenz der Umsatzdaten bezüglich aller Marktteilnehmer zu gewährleisten, hat die Telekom-Control-Kommission die in Betracht gezogenen Umsätze so definiert und berechnet wie bereits oben zu Pkt 1.5.3 dargestellt.

Zur Umsatzberechnung wurden die tatsächlich vereinnahmten Entgelte herangezogen. Diese Ermittlung und Berechnung der Umsätze entspricht nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Es wurden bei der Erhebung die aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten, nämlich jene aus dem Jahr 2000, herangezogen.

### 3.3.3 Zurechnung von Umsätzen zwischen verbundenen Unternehmen

Die im 5. Abschnitt des TKG enthaltenen sektorspezifischen Wettbewerbsregeln der §§ 32 bis 46 für den Telekommunikationsbereich sind – nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung – auch im Lichte der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu interpretieren, sofern die sektorspezifischen TKG-Vorschriften nicht anderes gebieten.

Ziel und Zweck der Bestimmung des § 33 TKG (wie auch des Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF, des Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und des Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF) ist die Identifikation jener Unternehmen bzw. Organisationen, die über Marktmacht verfügen und daher einer intensiveren Wettbewerbsregulierung unterworfen sein sollen.

Die genannten Bestimmungen knüpfen also an das wirtschaftliche Faktum beträchtlicher Marktmacht an. In welcher Organisationsform Marktmacht ausgeübt wird, ist dagegen von untergeordneter Bedeutung (aus diesem Grund verwenden auch Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF den Begriff der „Organisation“).



Deshalb ist es geboten, das sowohl im österreichischen als auch im europäischen Wettbewerbsrecht gültige Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ebenfalls im Rahmen des § 33 TKG anzuwenden. Demnach ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform eines Sachverhaltes maßgebend (vgl auch § 1 KartG).

Daher werden auch bei der Beurteilung des Vorliegens von Marktmacht iSd § 33 TKG Marktanteile insbesondere durch die Heranziehung von Umsatzerlösen der Unternehmen ermittelt. Zudem findet der Grundsatz Anwendung, wonach Umsatzerlöse verbundener Unternehmen bei der Berechnung von Marktanteilen nur einem einzigen Unternehmen zuzurechnen sind und Umsätze aus Lieferungen oder Leistungen zwischen diesen Unternehmen als reine Innenumsätze nicht zu berücksichtigen sind (vgl § 2a, 41 KartG sowie auch Art 5 Abs 1 S 2 der Verordnung des Rates 4064/89/EWG, ABI 1990 L 257/1 idF Verordnung des Rates 1310/97/EG, ABI 1997 L 180/1, kurz „EG-Fusionskontrollverordnung“ bzw. „FKVO“). Als verbundene Unternehmen sind dabei alle diejenigen Unternehmen anzusehen, die mit demjenigen Unternehmen, dessen Marktanteil ermittelt werden soll, in der in Art 3 Abs 1- 4 FKVO bzw. § 41 KartG beschriebenen Form verbunden sind (also zB Tochter-, Enkel-, Mutter- oder Schwestergesellschaften bzw. Gemeinschaftsunternehmen). Daher waren Außenleistungen derartiger verbundener Unternehmen (z.B. Datakom Austria GmbH als Wiederverkäuferin von Mietleitungen der TA) den anderen im selben Unternehmensverbund stehenden Unternehmen, insbesondere der Konzernmutter, zuzurechnen.

Bei der Umsatzberechnung nimmt der nationale Markt für Zusammenschaltungsleistungen diesbezüglich jedoch eine Sonderstellung ein. Der Zusammenschaltungsmarkt ist nur zu einem geringen Teil ein Markt im ökonomischen Sinn, auf dem homogene (d.h. substituierbare) Güter angeboten werden: Die Zustellung eines Gespräches an den angerufenen Teilnehmer (etwa ein Mobilfunk-Teilnehmer) kann nun einmal nur von dem Netzbetreiber, dessen Kunde der angerufene Teilnehmer ist, durchgeführt werden. Die Leistung ist daher nicht (z.B. durch einen anderen Mobilnetzbetreiber oder einen Festnetzbetreiber) substituierbar.

Bestandteil des Zusammenschaltungsmarktes sind daher nur die Leistungen der jeweiligen Netzbetreiber an andere Netzbetreiber, sodass es gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung von Leistungen, welche im Unternehmensverbund erbracht werden, kommen kann. Mobile und feste Netze sind dabei jedenfalls getrennt zu beurteilen, wie sich unmittelbar aus Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idgF ergibt, wonach die Marktstellung von Mobilnetzbetreibern auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt zu beurteilen ist.

Würden nun die Zusammenschaltungsleistungen, welche von TA an Mobilkom und umgekehrt erbracht werden, als Innenumsätze unberücksichtigt bleiben, so könnte die Marktstellung der TA auf dem Zusammenschaltungsmarkt nicht korrekt ermittelt werden. Vielmehr könnte in diesem Fall lediglich die Marktstellung der TA-Mobilkom-Gruppe auf dem Zusammenschaltungsmarkt ermittelt werden, welche freilich bedeutender wäre als die Marktstellung der TA für sich genommen. Alleine daraus eine marktbeherrschende Stellung auch der TA auf dem Zusammenschaltungsmarkt abzuleiten, würde dem Zweck des Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idgF zuwiderlaufen.

Aus den genannten Gründen ist daher im speziellen Fall des Zusammenschaltungsmarktes die Einbeziehung auch konzerninterner Umsätze auf Grund von Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idgF geboten, sofern es sich um Umsätze aus Zusammenschaltung i.S.d. § 3 Z 16 TKG handelt.

Außenleistungen der Mobilkom als verbundenem Unternehmen iSd Art 3 Abs 1 – 4 FKVO bzw. § 41 Abs 1 KartG sind daher den Umsatzerlösen der TA in diesem Fall nicht zuzurechnen.

### 3.4 Anwendung der Kriterien des § 33 TKG auf die einzelnen Märkte

Gemäß § 33 Abs 1 TKG ist ein Unternehmer dann marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, wenn er als Anbieter oder Nachfrager von Telekommunikationsdienstleistungen am sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder auf Grund seiner Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen, seines Umsatzes im Verhältnis zur Größe des Marktes, seiner Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern, seines Zuganges zu Finanzmitteln sowie seiner Erfahrung mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten am Markt über einer im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern überragende Marktstellung verfügt. Zur Beurteilung des Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung ist von der praesumptio iuris des § 33 Abs 2 TKG auszugehen.

#### 3.4.1 Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes

Die durch den Eintritt alternativer Anbieter in den Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mit dem 1.01.1998 eingeleitete Liberalisierung hat auch im Erhebungszeitraum zu einer weiteren Verringerung des Umsatzanteils der TA auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes geführt. Über das Jahr 2000 hinweg gesehen lag er bei > 80%, in den letzten beiden Monaten des Jahres 2000 bei < 80%. Im Vergleich hierzu lag der Umsatzanteil der übrigen Wettbewerber im Jahresdurchschnitt 2000 bei < 20%, im Nov./Dez. 2000 bei > 20%. Der Anteil aktivierter Teilnehmeranschlüsse der TA lag per 31.12.2000 bei > 95%.

Trotz signifikanter Umsatzeinbußen ist sicher, dass die TA sowohl während des Jahres 2000 als auch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch über einen Marktanteil von weit über 25% verfügt, sodass sie jedenfalls marktbeherrschend auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes im Sinne des TKG ist.

#### 3.4.2 Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes

Neben der TA waren 2000 und bis zum Bescheiderlassungszeitpunkt einige Unternehmen auf dem Mietleitungsmarkt operativ. Der gemeinsame Marktanteil der Wettbewerber der TA betrug im Zeitraum vom 1.01.2000 bis zum 31.12.2000 > 30%, in den letzten beiden Monaten des Jahres 2000 bereits < 35%. Der Marktanteil des größten Wettbewerbers der TA auf diesem Markt, der UTA Telekom AG, lag in den Monaten Nov./Dez. 2000 bei < 15%. Hinsichtlich der im Inland gelegenen Mietleitungsenden, die die Übertragungskapazität widerspiegeln, betrug der gemeinsame Anteil der Wettbewerber der TA per 31.12.2000 < 40%.

##### 3.4.2.1 Vermutung der Marktbeherrschung

Die TA verfügte im Zeitraum vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2000 über einen umsatzmäßigen Marktanteil von < 70% im Jahresdurchschnitt bzw. > 65% im Nov./Dez. 2000. Es wird daher gemäß § 33 Abs 2 TKG vermutet, dass die TA marktbeherrschend ist. Betrachtet man die Mietleitungsenden der TA, so ist auch hier die überragende Marktstellung der TA bei einem Anteil vom > 60% per 31.12.2000 offensichtlich. Da der Marktanteil klar über der in § 33 Abs 2 TKG aufgestellten 25%-Grenze liegt, kann eine weitere Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 unterbleiben. Tatsachen, die zu einer Widerlegung der Vermutung des § 33 Abs 2 TKG führen könnten, traten im Ermittlungsverfahren nicht hervor.

### 3.4.2.2 Ergebnis

Auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes verfügt die TA über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des TKG.

### 3.4.3 Markt für Zusammenschaltungsleistungen

Auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen sind einige Unternehmen tätig. Die Unternehmen mit den größten Umsätzen sind die TA, die Mobilkom, max.mobil. und Connect. Die TA verfügte im Jahr 2000 über einen Marktanteil von < 40% (im Nov./Dez 2000 < 35%), die Mobilkom über einen solchen von > 25% (im Nov./Dez 2000 > 25%), max.mobil. über einen solchen von < 20% (im Nov./Dez 2000 < 20%) und Connect über einen Marktanteil von < 15% (im Nov./Dez 2000 < 20%). Demgegenüber verfügten die übrigen Unternehmen im Jahr 2000 gemeinsam über einen Marktanteil von <10%.

#### 3.4.3.1 Vermutung der Marktbeherrschung

Die TA verfügte über einen umsatzmäßigen Marktanteil, der über der 25%-Grenze des § 33 Abs 2 TKG liegt. Auf Grund dieser Zahl wird daher gemäß § 33 Abs 2 TKG vermutet, dass die TA auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen marktbeherrschend ist. Eine weitere Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG erscheint auf Grund des Abstands von der 25%-Grenze nicht erforderlich.

#### 3.4.3.2 Berechnungsmethode der Explanatory Note

Bei den soeben angeführten Marktanteilen ergeben sich jedoch Veränderungen, wenn zur Marktanteilsberechnung die von der Generaldirektion Informationsgesellschaft in der Explanatory Note vorgeschlagene Methode angewandt wird, wonach nur Umsätze für terminierenden Verkehr (also sowohl Verkehr im eigenen Netz als auch aus anderen Fest- und Mobilnetzen erhaltener nationaler und internationaler Verkehr) sowie Umsätze aus Zusammenschaltung von Mietleitungen in Ansatz zu bringen wären.

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Ergebnisse nach den verschiedenen Berechnungsmethoden:

		Ergebnis der Beweisaufnahme (vom 7.05.2001)	Kontrollrechnung
		Berechnungsansatz der Regulierungsbehörde	nach der Explanatory Note
		Nov/Dez 2000	Nov/Dez 2000
TA	UMSÄTZE		
	ANTEIL	< 35%	> 20%
Mobilkom	UMSÄTZE		
	ANTEIL	<25%	>35%
max.mobil.	UMSÄTZE		
	ANTEIL	<20%	<25%
Connect	UMSÄTZE		
	ANTEIL	<20%	<20%
SUMME GESAMTMARKT		100 %	100 %

Auch wenn der Marktanteil der TA bei Anwendung der von der Europäischen Kommission verwendeten Berechnungsmethode auf einen Betrag unterhalb der 25%-Marke absinkt, erachtet die Telekom-Control-Kommission wie schon in früheren Entscheidungen (vgl Bescheide M 1/99-255, M 2/99-99) den Ansatz der Europäischen Kommission unter Bedachtnahme auf die nachstehend genannten Gründe nicht als zielführend.

1. Der Ansatz der Europäischen Kommission stellt nur auf Terminierungsleistungen ab.

Für die Beurteilung der Marktbeherrschung am nationalen Zusammenschaltungsmarkt sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission die Umsätze aus allen relevanten Produkten dieses Marktes heranzuziehen. Die ausschließliche Fokussierung auf einen – obschon gegenwärtig zentralen Teil des Zusammenschaltungsmarktes, die Terminierung – reduziert das Bild und übersieht, dass Marktmacht auch über Preise für andere Produkte ausgeübt werden kann. Dies gilt umso mehr, als sich die Umsätze der TA aus Originierungsleistungen auf Grund der seit März 2000 bestehenden Möglichkeit von TA-Teilnehmern zur (Vor-)Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers im Verlauf des Jahres 2000 substantiell erhöht haben.

2. Die Frage des Wertansatzes für Terminierungsleistungen aus netzinternem Verkehr bei Mobilfunkbetreibern (Verkehr originiert und terminiert im Mobilnetz).

Nachdem für netzinternen Verkehr von den österreichischen Mobiltelefonbetreibern z.T. eigene Tarife angeboten werden, stellt sich die Frage ob für die „fiktive“ Berechnung von Zusammenschaltungsleistungen aus eigenem Verkehr der dem Endkunden verrechnete Tarif herangezogen werden sollte, oder ob die Zusammenschaltungsentgelte für Terminierungsleistungen aus anderen Netzen zugrundegelegt werden sollten. Eine völlig eindeutige Aussage dazu enthält die Explanatory Note der Europäischen Kommission nicht, obwohl auf Grund von Fußnote 10 der Explanatory Note davon auszugehen sein wird, dass diesfalls Terminierungsentgelte für andere Netzbetreiber zugrundegelegt werden sollten. Dieser Ansatz ist deshalb nicht unproblematisch, weil die Endkundentarife für netzinterne Gespräche deutlich unter den Entgelten für die Zusammenschaltungsleistung mit anderen Netzen liegen. Das Zugangsmonopol zum Endkunden wird also vor allem gegenüber Betreibern anderer Netze (bzw. gegenüber deren Endkunden) ausgeübt.

3. § 3 Z 16 TKG (und ihm folgend die bisherige Bescheidpraxis der Telekom-Control-Kommission) versteht Zusammenschaltung als Zusammenschaltung zwischen verschiedenen Netzen. Demnach sind netzinterne Gespräche (welche nach dem Ansatz der Europäischen Kommission zu berücksichtigen wären) nicht Teil des Zusammenschaltungsmarktes.
4. Auch in den in der Vergangenheit von der Telekom-Control-Kommission durchgeführten Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf den relevanten Telekommunikationsmärkten (M 1/99, M 2/99) wurde der ebenerwähnten Methode der Regulierungsbehörde der Vorzug gegeben. Neben der größeren Genauigkeit der Methode der Regulierungsbehörde liegt eine Anwendung dieser Methode im gegenständlichen Verfahren auch im Interesse einer Kontinuität der Entscheidungspraxis in den Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen gemäß § 33 TKG.
5. Die Behauptung der TA, dass die Marktanteilsentwicklung bei max.mobil. derjenigen der Mobilkom völlig widerspreche, wird durch die vorliegenden Daten nicht bestätigt. Vielmehr zeigen diese Daten, dass die Marktanteile der max.mobil. bei Anwendung der Berechnungsmethode nach der Explanatory Note ebenfalls in starkem Maße von den nach der Berechnungsmethode der Behörde ermittelten Marktanteilen abweichen. Dass das Ausmaß der Abweichung geringer ist als bei der Mobilkom, liegt in dem Umstand begründet, dass Mobilfunknetzbetreiber unterschiedliche Verkehrsprofile aufweisen.

6. Auch wenn die Verkehrsminuten, wie oben zu Pkt 3.3.1 ausgeführt, insbesondere auf Grund des unterschiedlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme von Netzelementen und zeitlicher Wertunterschiede keine geeignete Messgröße zur Erfassung der Marktanteile am Zusammenschaltungsmarkt darstellt, kann in diesem Zusammenhang der Anteil der TA an den Verkehrsminuten auf diesem Markt, der bei mehr als 75 % liegt, nicht außer Betracht bleiben. Hierdurch und durch die Tatsache, dass nahezu alle Betreiber Zusammenschaltungsverträge mit der TA abgeschlossen haben, wird bestätigt, dass es sich bei der TA um den mit Abstand bedeutendsten Netzbetreiber am nationalen Zusammenschaltungsmarkt handelt.

#### 3.4.3.3 Ergebnis

Auch auf dem nationalen Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen verfügt die TA auf Grund der deutlichen Überschreitung der 25%-Grenze des § 33 Abs 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des TKG. Trotz eines anderen Ergebnisses bei der Marktanteilsermittlung nach der in der Explanatory Note enthaltenen Berechnungsmethode der Europäischen Kommission ergibt sich letztlich eine Bestätigung der Richtigkeit der gesetzlichen Vermutung, die ein Abweichen von dieser Vermutung nicht rechtfertigt.

Aus den zuvor genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Dabei ist eine Eingabegebühr von ATS 2.500,- (EUR 181,68) zu entrichten. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Sollten auf einem der Telekommunikationsmärkte Veränderungen der Wettbewerbsverhältnisse beobachtbar sein, die für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung von Bedeutung sein könnten, behält sich die Telekom-Control-Kommission vor, erneut ein Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung einzuleiten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 18.06.2001

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann